

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 31. JULI 1989

Nr. 31

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium des Innern		Bekanntmachung über die Erteilung einer 2. Teilgenehmigung für die Siemens AG Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, zur Errichtung einer Brennelementefabrik	1600	KASSEL	
Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien —; hier: 1. Richtlinienänderung	1594	Hessisches Sozialministerium		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Redelsbach“ der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 26. 5. 1989	1609
Hessisches Ministerium der Justiz		Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1600	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Einziehung von Gerichtskostenmarken	1594	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Lehrplan und Stoffpläne für den Ausbildungslehrgang I für Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung	1610
Hessisches Kultusministerium		Richtlinien über Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	1604	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main	1626
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld	1594	Der Landeswahlleiter für Hessen		Fortbildungslehrgänge 1989 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden	1627
Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wittelsberg und Beltershausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Beltershausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1595	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Dr. Horst Bökemeier (SPD)	1605	Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen	1628
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Personalnachrichten		Buchbesprechungen	1628
Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 6. 7. 1989	1595	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	1606	Öffentlicher Anzeiger	1630
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	1606	Andere Behörden und Körperschaften	
Fahrerlaubniswesen; hier: Festlegung von Prüfbezirken	1596	Die Regierungspräsidenten DARMSTADT		Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel; hier: Beibehaltung des Beitrags tarifes III — industrielle und gewerbliche Wagnisse — der Gebäudefeuerversicherung	1640
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen im Liederbachtal“ der Stadt Königstein / Stadtteil Schneidhain, Hochtaunuskreis, vom 22. 6. 1989	1607	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe Friedberg (Hessen); hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989	1641
Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 24. 5./28. 7. 1977 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein	1599	GIESSEN		Öffentliche Ausschreibungen	1641
		Genehmigung der Charlotte von Zeschwitz Stiftung, Sitz Marburg	1609	Stellenausschreibungen	1642

Die siebente Folge 1989 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

716

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 24. Mai/28. Juli 1977 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Bezug: Erlaß des seinerzeitigen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 18. Januar 1978 (StAnz. S. 306)

Das Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 3. November 1988, 31. Januar und 16. Mai 1989 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein wird hiermit bekanntgemacht.

Der Hessische Landtag hat am 21. Dezember 1988 dem Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens zugestimmt. Das Verwaltungsabkommen ist am 16. Mai 1989 mit Wirkung vom 21. Dezember 1988 in Kraft getreten.

Wiesbaden, 7. Juli 1989

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
III C 2 — 79 i 04.01 — 941/89
StAnz. 31/1989 S. 1599

Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 24. Mai/28. Juli 1977 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,
im folgenden „Bund“ genannt,
sowie
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für Umwelt und Gesundheit,
und
das Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt und
Reaktorsicherheit,
im folgenden „Länder“ genannt,
haben vereinbart:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

In Art. 7 der Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg („deutsch-französische Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982“) sind wegen der Zurückstellung des Baus der Staustufe Neuburgweier im Rahmen eines gemeinsamen deutsch-französischen Hochwasserrückhalteprogramms Rückhaltemaßnahmen auf deutschem und französischem Gebiet festgelegt worden. Danach entfallen einige der in § 1 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens vom 24. Mai/28. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein („Verwaltungsabkommen von 1977“) auf rheinland-pfälzischem Gebiet vorgesehenen Polder. Das Verwaltungsabkommen 1977 ist daher hinsichtlich der zu errichtenden Polder zu ändern.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsabkommens von 1977

Das Verwaltungsabkommen von 1977 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 des Abs. 1 enthält als Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Auf der linken Rheinseite werden unterhalb der deutsch-französischen Grenze Hochwasserrückhalteräume (Polder) mit insgesamt etwa 44,0 Millionen m³ Fassungsvermögen errichtet, und zwar

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Polder Daxlander Au | etwa 4,6 Millionen m ³ |
| 2. Polder Flotzgrün | etwa 5,0 Millionen m ³ |
| 3. Polder Kollerinsel | etwa 6,1 Millionen m ³ |
| 4. noch nicht benannte Polder | etwa 28,0 Millionen m ³ |

In diesem Gesamtrückhaltevolumen sind 15,0 Millionen m³ als Ausgleich enthalten, um gegenüber dem Hochwasserrückhalteprogramm nach den Empfehlungen der Hochwasser-Studienkommission eine Verschlechterung der Hochwassersituation unterhalb von Worms zu vermeiden.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Als weitere Polder werden errichtet:

1. auf französischem Gebiet die Polder Moder (6,0 Millionen m³) und Erstein (5,0 Millionen m³),
2. auf baden-württembergischem Gebiet der Polder Söllingen (8,0 Millionen m³).“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 mit folgender Fassung:

„(4) Zur Errichtung der Polder gehören auch Einrichtungen, Maßnahmen und Entschädigungen, die durch die Errichtung der Polder bedingt sind und nach den einschlägigen Gesetzen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz einzelner vorgesehen werden müssen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Investitionskosten für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Polder mit einem Gesamtvolumen von 62,7 Millionen m³ tragen Bund und Länder wie folgt:

Bund	40 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	40 vom Hundert,
Hessen	20 vom Hundert.

Die Kosten belaufen sich nach den Schätzungen (Stand August 1985) auf insgesamt 197,4 Millionen DM.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Zum Ausgleich von Nachteilen, die den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen auf Grund der Anpassung der Hochwasserschutzmaßnahmen an die deutsch-französische Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 entstehen, übernimmt der Bund einmalig Kosten in Höhe eines Betrages von 9,0 Millionen DM. Der Bund wird diesen Betrag nach Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens mit den von den beiden Ländern bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1988 zu leistenden Zahlungen für den Polder Moder im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile verrechnen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; das Wort „Bauvorhaben“ wird ersetzt durch das Wort „Polder“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polder nach § 1 Abs. 2 werden vom Land Rheinland-Pfalz errichtet.

(2) Die Polder Moder und Erstein (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) werden gemäß der deutsch-französischen Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 von der Französischen Republik geplant und errichtet.

(3) Der Polder Söllingen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) wird in Abstimmung mit dem Bund vom Land Baden-Württemberg errichtet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bund und Länder gehen davon aus, daß Rheinland-Pfalz die Polder nach § 1 Abs. 2 innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens errichtet hat.“

b) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Bund beteiligt die Länder an der in Art. 7 Abs. 15 der deutsch-französischen Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 vorgesehenen Abstimmung der von der Französischen Republik ermittelten Investitionskosten für die Errichtung der Polder Moder und Erstein.

(3) Die Länder zahlen ihre Anteile an den abgestimmten Investitionskosten innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres an den Bund, der die auf Grund der abgestimmten Kosten fällig werdenden Beträge nach Art. 7 Abs. 15 der deutsch-französischen Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 an die Französische Republik leistet.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.

5. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung „in § 1 Abs. 1“ durch die Verweisung „in § 1 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem ihm der Hessische Landtag zustimmt.

(2) Jeder Abkommenspartner erhält eine Ausfertigung dieses Abkommens.

Bonn, 3. November 1988

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister für Verkehr
in Vertretung

gez. Unterschrift

Mainz, 31. Januar 1989

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister für Umwelt und Gesundheit

gez. Unterschrift

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Für das Land Hessen,
namens des Ministerpräsidenten:
Der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit

gez. Unterschrift